

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 08. Januar 2021

Sonderamtsblatt Nr. 2

Allgemeinverfügung

Über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 15.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II/20, Nr. 119) (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung der Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II/20, Nr. 124) (**Im Folgenden: 3. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 11.01.2021 bis zum 31.01.2021 wird der Betrieb von Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft untersagt. Die Untersagung gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) auch alle weiteren bedarfs-erfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z. B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung. Von der Untersagung erfasst sind auch Stellen für die Kindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 3 KitaG.
2. Ausnahmsweise kann der Einrichtungsbetrieb in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen erlaubt werden,
 - a) in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung betreut werden (Notfallbetreuung in kleinen Gruppen). Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann. Als kritische Infrastrukturbereiche gelten nachfolgende Tätigkeiten in den jeweiligen Bereichen:
 - im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
 - als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
 - zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

- bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- der Rechtspflege,
- im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- in der Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
- in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

- b) Das örtlich zuständige Jugendamt zur Gewährleistung des Kindeswohls die Betreuung als notwendig erachtet.
 - c) Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn lediglich ein Personensorgeberechtigter bzw. ein sonstiger Erziehungsberechtigter, der mit dem betroffenen Kind allein in einem Haushalt lebt und ohne Hilfe eines anderen eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren kann (Alleinerziehende).
 - d) Über die Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung entscheidet der Oberbürgermeister.
 - e) Die geltenden Betriebserlaubnisse gelten auch für die Durchführung der Notbetreuung.
 - f) Für die Dauer der Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw.

Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten.

Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Da ältere Personen häufiger von schweren Erkrankungsverläufen von COVID-19 betroffen sind, steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen.

Die Infektionszahlen stiegen und steigen sowohl in Potsdam als auch im Umland wieder an. Zwar hat sich die Zahl der Infektionen auch in der Landeshauptstadt Potsdam auf einem hohen Niveau stabilisiert. Am 08.01.2021 (www.potsdam.de) ergab sich folgende Lage:

- Bestätigte Corona-Infektionen: 3.984
- Veränderung zum Vortag: +75
- 7-Tage-Inzidenz: 235,1
- Genesene Patienten: 2.742
- Kontaktpersonen in Quarantäne: 506
- Patienten in Kliniken in Zusammenhang mit Covid19: 97
- davon intensivmedizinisch: 18
- Verstorbene: 125

Am 07.01.2021 ergab sich folgende Lage:

- Bestätigte Corona-Infektionen: 3.909
- Veränderung zum Vortag: +76
- 7-Tage-Inzidenz: 226,8
- Genesene Patienten: 2.713
- Kontaktpersonen in Quarantäne: 467
- Patienten in Kliniken in Zusammenhang mit Covid19: 102
- davon intensivmedizinisch: 18
- Verstorbene: 124

Der Inzidenzwert ist in den Dezembertagen stark angestiegen. Die Entwicklungen seit Beginn der Pandemie können auf <https://www.potsdam.de/corona-updates-fuer-potsdam> nachvollzogen werden.

Bundesweit gibt es in verschiedenen Kreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen. So werden zunehmend COVID-19-bedingte Ausbrüche auch

in Schulen und Kitas übermittelt (vgl. RKI-Lagebericht vom 27.12.2020). Dieses Bild stellt sich auch in der Landeshauptstadt Potsdam dar. Auch in den Kindertagesstätten zeichnet sich weiterhin ein diffuses Bild.

Die Lage der Covid-19-Pandemie in der Landeshauptstadt Potsdam hat sich in den vergangenen Tagen akut verschärft. Die limitierende Komponente zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens stellen die akutmedizinischen Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern dar. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion West-Brandenburg mit 850.000 Einwohnern sind im Versorgungscluster Corona West (VCC West) organisiert. Die Auslastung der Intensiv-Betten betrug am 28.12.2020 92 %, am 07.01.2021 64 % und am 08.01.2021 64 %.

Die Potsdamer Krankenhäuser sind Schwerpunktversorger für Covid-Patienten in Westbrandenburg. Von den 182 Betten für die Versorgung Covid-19-Erkrankter in Westbrandenburg stellen die Potsdamer Krankenhäuser allein 65, also rund 35%, obwohl die Landeshauptstadt Potsdam gemessen an der Einwohnerzahl (178.000) nur rund 20% des Versorgungsgebietes darstellt. Die Potsdamer Krankenhäuser tragen also aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung eine überproportional große Covid-Last und sind überregional wichtige Versorger für die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg/Havel und Havelland. Sie stellen mit spezialisierten Versorgungsaufträgen in den Bereichen Neurologie, Neurochirurgie, Augen-/Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde, Hämatologie und Onkologie, Gynäkologie und Geburtshilfe oder Krebschirurgie Spezialversorgung in den Landkreisen sicher, die dort gar nicht oder nur in deutlich geringerem quantitativem und qualitativem Umfang angeboten wird. Wesentlich hierbei ist die Tatsache, dass die Krankenhäuser schon jetzt personell an der absoluten Grenze einer vertretbaren, menschenwürdigen Arbeitsbelastung des Pflegepersonals und der Ärzte angelangt sind. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Potsdam würde eine Gefährdung der medizinischen Versorgung in der Fläche nach sich ziehen.

Weitere Infektionen in der Landeshauptstadt ziehen weitere Covid-19-Erkrankte in den Potsdamer Krankenhäusern nach sich, die bereits jetzt schon eine überproportionale Covid-Last im Vergleich zur Einwohnerzahl tragen. Weitere Covid-Patienten benötigen weitere Bettenkapazitäten, die nicht on-top bereitgestellt werden können, sondern zu Lasten anderer Versorgungsbereiche gehen – der Aufbau von 5 Covid-Betten bedingt aufgrund der Komplexität der Erkrankung den Abbau von etwa 10 Betten in anderen Versorgungsbereichen. Dies führt im Worst-Case-Szenario dazu, dass oben genannte, spezialisierte Versorgungsbereiche, die die spezialärztliche Versorgung in der Fläche sichern, schlicht nicht mehr angeboten werden können. Weiterhin ist aufgrund von personellen Ausfällen im pflegerischen und ärztlichen Dienst durch Erkrankung oder angeordneten Quarantänen eine weitere Kapazitätserweiterung nur als maximaler Kraftakt realisierbar.

Der in der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 18.12.2020 vorgesehene Inzidenzwert von 200 Infizierten je 100.000 Einwohner ist auch am 08.01.2021 überschritten. Dieser liegt aktuell bei 235,1. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, um weitere Infektionen zu vermeiden und um eine Überlastung der Krankenhäuser und den Ausfall von medizinischer Versorgung Erkrankter zu verhindern.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 der 3. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein, die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs.

Nach § 33 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: (1.) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie (2.) die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Die Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden. Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Nach § 25 Abs. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen. Aktuell ergibt sich in der Landeshauptstadt Potsdam eine Inzidenz von 235,1.

Der Landeshauptstadt Potsdam ist bewusst, dass das Land Brandenburg plant, in die noch nicht veröffentlichten, aber vo-

raussichtlich mit Wirkung ab dem 11.01.2021 geltenden 4. Eindämmungsverordnung eine Untersagung des Betriebs der erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ab einer Inzidenz von 300 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzuerlegen.

Aufgrund örtlicher Besonderheiten sowie aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens sind weitere über die Vorgaben der 3. bzw. 4. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich. Bei der Interpretation der Fallzahlen ist zu beachten, dass in den vergangenen zwei Wochen aufgrund der Feiertage vermutlich weniger Personen einen Arzt aufsuchten. Dadurch wurden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt. Dies führte dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet wurden. Zum anderen haben nicht alle Gesundheitsämter und zuständigen Landesbehörden an allen Tagen Daten an das RKI übermittelt (Quelle: RKI-Lagebericht vom 07.01.21). Die aktuellen Inzidenzzahlen in der Landeshauptstadt Potsdam sind daher wenig aussagefähig und bedürfen in den nächsten Tagen einer erneuten Bewertung.

Darüber hinaus lag dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 05.01.2021 das Ziel zugrunde, die 7-Tage-Inzidenz auf 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner zu senken, um die Gesundheitsämter – unterstützt von Bund und Ländern – wieder in die Lage zu versetzen, die Infektionsketten nachzuvollziehen und Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades anzuordnen. Aus diesem Grunde haben sich die Regierungschefs verabredet, bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner weitere lokale Maßnahmen zu treffen.

In Punkt 7 des Beschlusses heißt es explizit: „*Auch an den Schulen sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen in dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. In Kindertagesstätten wird analog verfahren. [...]*“

In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen und der bereits eingetretenen Überlastung des Gesundheitswesens ist die Untersagung des Betriebs der in Ziffer 1 benannten Gemeinschaftseinrichtungen auch in der Zeit vom 11. Januar 2021 dringend erforderlich.

Für die Kitabetreuung leitet die Landeshauptstadt daraus folgende Schritte für das zukünftige Handeln ab:

Ziel bleibt entsprechend der Maßgabe von Bund und Ländern die Absenkung des I-Wertes gemäß §28a IfSG auf unter 50 Personen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen.

Wird der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG in den folgenden Regelungen benannte bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, und damit entsprechend des Infektionsschutzgesetzes ein Handeln nötig, so gilt ab dem auf die erstmalige Überschreitung folgenden Tag, spätestens aber mit dem in der Veröffentlichung der jeweiligen Allgemeinverfügung festgelegten Termin Folgendes:

- Bei einem I-Wert von 50 bis zu 300 Personen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen erfolgt durch den Verwaltungsstab der Landeshauptstadt Potsdam eine Bewertung der Lage anhand der stadtweiten Inzidenzwerte und der Berücksichtigung der im Beschluss von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vom 05.01.2021 genannten weiteren Indikatoren, wie die Belastung des Gesundheitssystems bzw. der Impffortschritt, sowie insbesondere solche Indikatoren, die zusätzliche Aussagen zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der R-Wert oder die Verdopplungszeit.
- Bei einem Überschreiten eines Inzidenzwertes von 300 Personen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen werden weitere eindämmende Maßnahmen, die sich am Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausrichten und die jeweilige häusliche und berufliche Situation und das Kindeswohl berücksichtigen, entsprechend der dann geltenden landesrechtlichen Vorgaben verfügt.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige, Besucher, Personal u. a.) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 31.01.2021 befristet. Eine Neubewertung der Lage kann zu einer vorfristigen Beendigung der Maßnahme führen. Ein Automatismus zur Aufhebung der Maßnahmen ohne vorherige Lagebewertung ergibt sich erst beim Erreichen des in §28a IfSG festgelegten I-Wert von 50.

III. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 08.01.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister